



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 30.07.1992

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur kulturellen Betreuung junger Aussiedler, die Förderschulinternate oder Schülerwohnheime besuchen RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 7. 1992 - IIC2-9417¹⁾

212. Ergänzung- SMB1.NW.- (Stand 14.10.1992 = MB1.NW. Nr. 64 einschl.)

30. 7. 92 (1)

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zur kulturellen Betreuung junger Aussiedler,

die Förderschulinternate oder Schülerwohnheime besuchen

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,

Gesundheit und Soziales v. 30. 7. 1992 -

IIC2-9417¹⁾

I Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur kulturellen Betreuung der jungen Aussiedler in Förderschulinternaten und Schülerwohnheimen.

1.2 Durch die Zuschüsse sollte die Eingliederung in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik erleichtert und die jungen Aussiedler mit den kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen ihrer neuen Heimat vertraut gemacht werden.

1.3 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheiden die beteiligten Behörden aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen zur kulturellen Betreuung durch das Internat oder Schülerwohnheim.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Melde- und Leitstelle beim Diözesan-Caritasver-band, 4790 Paderborn

3.2 Melde- und Leitstelle beim Meinwerk-Institut, 4790 Paderborn

3.3 Meldestelle des Diakonischen Werks der Evang. Kirche im Rheinland, 4000 Düsseldorf

3.4 Meldestelle des Diakonischen Werks der Evang. Kirche in Westfalen, 4400 Münster

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können für Veranstaltungen verwandt werden, die der Eingliederung von Internats bzw. Wohnheimschülern bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres dienen, die dem in § 2 des Landesaufnahmegergesetzes genannten Personenkreis angehören und eine Fördereinrichtung an einer öffentlichen Schule, einer vorläufig genehmigten oder staatlich anerkannten Ersatzschule besuchen.

5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.2.1 Die Höhe des Zuschusses beträgt für den unter Nummer 4 genannten Personenkreis 6 DM pro Schüler/Monat.

5.2.2 Für die Höhe des Gesamtzuschusses ist die Zahl der Schüler am 1. Schultag des maßgebenden Schuljahres zugrunde zu legen.

5.3 Form der Zuwendung Zuschuß

2432

6

Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage I an den Anlage I zuständigen Regierungspräsidenten zu richten.

6.1.2 Die Anträge sind jeweils bis zum 15. 9. des laufenden Haushaltsjahres für das gesamte Schuljahr (1. 8.-31.7.) zu stellen.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Regierungspräsident.

6.2.2 Der Regierungspräsident erteilt den Antragstellern einen Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2, und zwar vor der Auszahlung für die Monate August bis Dezember und zu Beginn des folgenden Haushaltsjahres für die Monate Januar bis Juli.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird ohne Anforderung für die Monate August bis Dezember am 1. 10. und für die Monate Januar bis Juli am 1.4. ausgezahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

6.4.1 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der

Anlage 3 für das gesamte Schuljahr bis zum 30. 9. des Anlage 3 Jahres, in dem das Schuljahr endet - soweit der Zuwendungsempfänger einem Spaltenverband oder der Freien Wohlfahrtspflege angehört - über diesen vorzulegen. .

6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Wege zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. "

') MBl. NW. 1992 S. 1322.

Anlagen

Anlage 1 (Anlage01)

[URL zur Anlage \[Anlage01\]](#)

Anlage 2 (Anlage02)

[URL zur Anlage \[Anlage02\]](#)

Anlage 3 (Anlage03)

[URL zur Anlage \[Anlage03\]](#)